

Elternzeit und Elterngeld

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Elternzeit

Zuständige Stelle: Ihr Arbeitgeber

Die Elternzeit bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihr Kind zu betreuen und gleichzeitig den Anschluss an das Berufsleben nicht zu verlieren. Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer haben Sie bis zum dritten Geburtstag Ihres Kindes Anspruch auf Elternzeit. In diesem Zeitraum müssen Sie nicht arbeiten – ihr Arbeitsplatz bleibt bestehen und darf vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden.

Elternzeit können Mütter und Väter allein oder gemeinsam nehmen. Wichtig ist, dass Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben, das Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen sowie während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden arbeiten.

Den Antrag auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Geburtstags müssen Sie spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber einreichen. Nach der Elternzeit muss Ihr Arbeitgeber Ihnen einen gleichwertigen Arbeitsplatz bieten.

Elterngeld

Zuständige Stelle: Elterngeldstelle der für Sie zuständigen Stadtverwaltung oder des für Sie zuständigen Landratsamtes

Das Elterngeld ist eine staatliche Unterstützung für Eltern, die ihr Kind nach der Geburt eine Zeit lang selbst betreuen möchten und deshalb während dieser Zeit nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Auch Eltern, die vor der Geburt nicht berufstätig waren, können Elterngeld erhalten.

Das Elterngeld gibt es für Geburten ab dem 1. Juli 2015 in zwei Varianten: als Basiselterngeld, das der bisherigen Elterngeldregelung entspricht, und als ElterngeldPlus. Beim ElterngeldPlus können Mütter und Väter Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren. Eltern, die frühzeitig in Teilzeit wieder in den Beruf einsteigen, bekommen länger Elterngeld (oder Partnerschaftsbonus).

Das Elterngeld beträgt rund zwei Drittel des bisherigen Einkommens – mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Elterngeld wird für zwölf Monate gezahlt. Wenn Mutter und Vater sich die Elternzeit teilen, bekommen sie zusammen maximal 14 Monate lang Basiselterngeld. Ein Elternteil kann dabei

mindestens zwei und höchstens zwölf Monate Elterngeld beziehen.

ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Basiselterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate.

Um Elterngeld zu erhalten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind nach der Geburt selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammen.
- Sie sind nicht mehr als 32 Stunden pro Woche berufstätig.
- Sie haben Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Hinweis: Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz haben ebenso einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Staatsangehörige anderer Länder können Elterngeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungs-Erlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Aufenthalts-Erlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt, haben.

Mehr Informationen finden Sie im Portal www.familie.sachsen.de.

Die für Sie zuständige Elterngeldstelle und Antragsformulare finden Sie unter www.amt24.sachsen.de.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Unsere Beratung ist kostenfrei. Unsere Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie unter:

